

Richtlinie der Kärntner Landesregierung für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird das Land Kärnten ermächtigt, 12,8 % der den Kärntner Gemeinden jährlich zustehenden ungekürzten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewähren. Diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind vom Land Kärnten im Sinne des § 12 Abs. 5 FAG 2017 aufgrund von landesrechtlichen Regelungen für folgende Zwecke auf die Kärntner Gemeinden aufzuteilen:
 1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
 2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
 3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
 4. landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen,
 5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.
- (2) In § 12 Abs. 5 FAG 2017 wird festgelegt, dass bis 2019 jährlich zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 jährlich zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für die in Abs. 1 Z. 1 bis Z. 3 aufgezählten Zwecke zu verwenden sind. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren im Abs. 1 genannten Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der aktuellen Finanzausgleichsperiode (bis zum Ablauf des Jahres 2021) zu erreichen. Das Land Kärnten hat den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu informieren.
- (3) Die jährliche Zuteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Kärntner Gemeinden erfolgt in zwei unterschiedlichen Formen. Es werden 75 % der jährlich zur Verteilung vorhandenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach dem „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“ und die verbleibenden 25 % nach spezifischen Investitionsschwerpunktprogrammen mit eigenen Richtlinien verteilt.

§ 2 Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

- (1) Die Zuteilung von 75 % der jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an alle Kärntner Gemeinden – vorbehaltlich Abs. 3 - erfolgt bis ins Jahr 2020 auf Grundlage der in dieser Richtlinie einheitlich festgelegten Kriterien. Die im Rahmen des „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ errechneten Beträge bestimmen den jährlichen „Bedarfszuweisungsrahmen“ je Gemeinde und werden als „Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens“ (BZ i.R.) verteilt. Die einzelnen Verteilungskriterien und Verteilungsschritte des „Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ sind in dieser Richtlinie unter §§ 3 ff geregelt.

- (2) Von den jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln werden 25 % außerhalb des Rahmens (BZ a.R.) in Form von spezifischen Investitionsschwerpunktprogrammen (z.B. Kommunale Bauoffensive – KBO) den Kärntner Gemeinden zugeteilt. Die Investitionsschwerpunktprogramme werden vom nach der geltenden Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung für die Verteilung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln zuständigen politischen Referenten für ein oder mehrere Jahre aufgrund von eigenen, programmbezogenen Richtlinien festgelegt.
- (3) Die Statutarstädte Klagenfurt und Villach sowie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind vom „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell“ ausgenommen und erhalten ihre Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Form von nachstehenden Pauschalbeträgen:
- | | |
|---|----------------|
| a) Landeshauptstadt Klagenfurt | € 1.300.000,-- |
| b) Stadt Villach | € 1.000.000,-- |
| c) Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern | € 800.000,-- |

§ 3

Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell

- (1) Im Rahmen des „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ wird für jede Kärntner Gemeinde (ausgenommen die Statutarstädte Klagenfurt und Villach sowie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern) in sieben Verteilungsschritten der „Bedarfszuweisungsrahmen“ (BZ i.R.) errechnet. Die einzelnen Verteilungsschritte umfassen folgende Ausgleichsfaktoren:
1. Bevölkerungsdichte-Ausgleich
 2. Zentralörtlicher Ausgleich
 3. Finanzkraftausgleich
 4. Umlagenausgleich
 5. Bevölkerungsausgleich
 6. Rohertragsausgleich
 7. Verlust- bzw. Zuwachsdeckelung
- (2) Die Berechnungskriterien für die Verteilungsschritte nach Abs. 1 bleiben bis einschließlich dem Jahr 2020 unverändert. Die Berechnungsbasis bilden die Rechnungsabschlüsse der Kärntner Gemeinden für das Haushaltsjahr 2017. Für die Berechnungen im Rahmen des „Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ werden die Einwohnerzahlen der Kärntner Gemeinden mit dem Stichtag 31. Oktober 2016 herangezogen.

§ 4

Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen

- (1) Der „Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen“ einer Gemeinde setzt sich aus den unter § 3 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 angeführten Verteilungsschritten zusammen.
- (2) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Bevölkerungsdichte-Ausgleich“ wird jeder Kärntner Gemeinde – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - entsprechend der Bevölkerungsdichte (Einwohner je Quadratkilometer) ein pauschalierter finanzieller Sockelbetrag zugeteilt, der sich nach folgenden Größenkategorien richtet:

Kategorie	Bevölkerungsdichte	Betrag
1	bis 40 EW/km ²	320.000,--
2	bis 80 EW/km ²	270.000,--
3	bis 180 EW/km ²	200.000,--
4	über 180 EW/km ²	150.000,--

- (3) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Zentralörtlicher Ausgleich“ erhalten jene Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - einen pauschalierten Ausgleichsbetrag, die im in der Anlage beigefügten Verzeichnis „Zentrale Orte“ aufgrund ihrer zentralörtlichen Aufgaben als Mittel- oder Unterzentren festgelegt sind. Die Höhe des Ausgleichsbetrages richtet sich nach der Einwohnerzahl und ist wie folgt gestaffelt:

bis 2.000 Einwohner	€ 25.000,--
bis 4.000 Einwohner	€ 50.000,--
bis 6.000 Einwohner	€ 75.000,--
bis 8.000 Einwohner	€ 100.000,--
bis 10.000 Einwohner	€ 125.000,--
über 10.000 Einwohner	€ 150.000,--
Bezirkstädte (Mittelzentren)	€ 200.000,--

- (4) Der „Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen“ einer Gemeinde beträgt - unabhängig der nach Abs. 2 und 3 errechneten Beträge - zumindest € 250.000,--.

§ 5

Kärntner Gemeindefinanzausgleich

- (1) Der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ einer Gemeinde setzt sich aus den unter § 3 Abs. 1 Z. 3 bis Z. 7 angeführten Verteilungsschritten zusammen.
- (2) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Finanzkraftausgleich“ wird von den Einnahmen der Kärntner Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - aus der Grundsteuer A und B, der Kommunalsteuer, den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie den Bundesfinanzzuweisungen je Gemeinde die Finanzkraft pro Einwohner (Finanzkraftkopfquote) ermittelt. Aus den einzelnen Finanzkraftkopfquoten der Gemeinden wird ein Mittelwert berechnet. Jenen Gemeinden, deren Finanzkraftkopfquote unter diesem Mittelwert liegt, wird zur Angleichung an den Mittelwert ein Ausgleichsbetrag bis zu maximal € 100.000,-- zugeteilt.
- (3) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Umlagenausgleich“ wird von den Ausgabenverpflichtungen der Kärntner Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - durch die Sozialhilfekopfquote, die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten, die Landesumlage, die Schulgemeindefondsumlage, die Sozialhilfeverbandsumlage, den Schulerhaltungsbeitrag für Volks-, Berufs- und Sonderschulen, die Kopfquote für Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulbaufondsbeitrag, den Sprengelärztebeitrag, den Pensionsfondsbeitrag, den Rettungsbeitrag sowie den Verkehrsverbundbeitrag je Gemeinde die Umlagenbelastung pro Einwohner (Umlagenkopfquote) ermittelt. Aus den einzelnen Umlagenkopfquoten der Gemeinden wird ein Mittelwert berechnet und jenem der Finanzkraftkopfquote gegenübergestellt. Jenen Gemeinden, deren Umlagenkopfquote im Verhältnis

- zur Finanzkraftkopfquote über dem Mittelwert liegt, wird ein Ausgleichsbetrag zur Annäherung an den Mittelwert bis zu maximal € 100.000,-- zugeteilt.
- (4) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Bevölkerungsausgleich“ erhalten jene Gemeinden – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 - einen Ausgleichsbetrag, die über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten. Der Betrachtungszeitraum geht von den Einwohnerzahlen der Volkszählung 2001 aus und umfasst die demografische Veränderung bis zum 31. Oktober 2016. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen Finanzkraftkopfquote (Abs. 2) und Umlagenkopfquote (Abs. 3) mit der Kop fzahl des Bevölkerungsrückganges während des Betrachtungszeitraums. Der Bevölkerungsausgleich einer Gemeinde ist betragsmäßig mit maximal € 100.000,-- gedeckelt.
- (5) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Rohertragsausgleich“ wird für jede Gemeinde – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – der Rohertrag pro Einwohner ermittelt. Der Rohertrag einer Gemeinde ist der Differenzbetrag zwischen den in Abs. 2 angeführten Einnahmen und den in Abs. 3 angeführten Umlagen. Aus den einzelnen Roherträgen der Gemeinden pro Einwohner wird je Gemeindegrößenklasse ein Mittelwert berechnet. Jenen Gemeinden, deren Rohertrag pro Einwohner unter dem Mittelwert der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt, wird ein Ausgleichsbetrag bis zur Angleichung an den Mittelwert zugeteilt. Der Rohertragsausgleich einer Gemeinde ist betragsmäßig mit maximal € 100.000,-- gedeckelt.
- (6) Im Rahmen des Verteilungsschrittes „Verlust- bzw. Zuwachsdeckelung“ wird ausgehend vom „Bedarfszuweisungsrahmen 2018“ bei betragsmäßigen Unterschieden zur nunmehrigen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittelverteilung (§ 3) der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ von betroffenen Gemeinden gedeckelt. Im Vergleich zum „Bedarfszuweisungsrahmen 2018“ erfährt dabei keine Gemeinde einen betragsmäßigen Verlust und ein etwaiger Zuwachs ist mit maximal € 50.000,-- gedeckelt.
- (7) Der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ ist von den Gemeinden vorrangig für den Haushaltsausgleich heranzuziehen. Sollte der „Kärntner Gemeindefinanzausgleich“ nicht bzw. nicht in voller Höhe für den Haushaltsausgleich benötigt werden, können die verbleibenden Finanzmittel zusätzlich zum „Bedarfszuweisungsmittel-Grundrahmen“ für Investitionen der Gemeinden verwendet werden.

§ 6

Mitteilung des jährlichen Bedarfszuweisungsrahmens

Der für das nächste Haushaltsjahr aufgrund des „Kärntner Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodells“ ermittelte „Bedarfszuweisungsrahmen“ (§ 3 Abs. 1), ist allen Kärntner Gemeinden bis spätestens 31. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen und im Intranet (CNC-Gemeinden) zu veröffentlichen.

§ 7

Anweisung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Die Anweisung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an die Kärntner Gemeinden hat bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die Gemeindeaufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 8
Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an alle Kärntner Gemeinden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. SEP. 2018



LR Ing. Daniel Fellner

Anlage:
Verzeichnis „Zentrale Orte“

Anlage 2

Talschaft	Gemeinde	GdeCode	ZO
Oberes Gailtal	Dellach	20302	UZ
	Kirchbach	20306	
	Kötschach-Mauthen	20307	
	Lesachtal	20321	
Unteres Gailtal	Hermagor-Pressegger See	20305	MZ
	Sankt Stefan im Gailtal	20316	
	Gitschtal	20320	
Klagenfurter Feld	Klagenfurt	20101	OZ
	Ebenthal in Kärnten	20402	
	Grafenstein	20409	
	Maria Saal	20418	
	Poggersdorf	20425	
	Magdalensberg	20442	
Rosental	Feistritz im Rosental	20403	UZ
	Ferlach	20405	
	Köttmannsdorf	20414	
	Ludmannsdorf	20416	
	Maria Rain	20417	
	Sankt Margareten im Rosental	20428	
	Zell	20441	
Wörthersee	Keutschach am See	20412	
	Krumpendorf am Wörther See	20415	
	Maria Wörth	20419	
	Moosburg	20421	
	Pörschach am Wörther See	20424	
	Schiefling am See	20432	
	Techelsberg am Wörther See	20435	
Friesacher Feld - Metnitztal	Friesach	20505	UZ
	Metnitz	20518	
	Micheldorf	20519	
Glantal - Launsdorfer Senke	Liebenfels	20515	MZ
	Sankt Georgen am Längsee	20523	
	Sankt Veit an der Glan	20527	
	Frauenstein	20534	
Görtschitztal	Brückl	20502	UZ
	Eberstein	20504	
	Hüttenberg	20511	
	Klein Sankt Paul	20513	
Gurktal	Deutsch-Griffen	20503	UZ
	Glödnitz	20506	
	Gurk	20508	
	Straßburg	20530	
	Weitensfeld im Gurktal	20531	
Krappfeld	Althofen	20501	UZ
	Guttaring	20509	
	Kappel am Krappfeld	20512	
	Möbling	20520	
Lieser- und Maltatal	Gmünd	20608	UZ
	Malta	20619	
	Rennweg am Katschberg	20632	
	Trebesing	20638	
	Krems in Kärnten	20642	

Lurnfeld - Spittal	Baldramsdorf	20602	
	Lendorf	20616	
	Sachsenburg	20633	UZ
	Seeboden	20634	
	Spittal an der Drau	20635	MZ
	Lurnfeld	20643	
Millstätter Tal - Kleinkirchheimer Senke	Bad Kleinkirchheim	20601	
	Millstatt	20620	
	Radenthein	20630	UZ
Oberes Drautal	Berg im Drautal	20603	
	Dellach im Drautal	20604	
	Greifenburg	20609	UZ
	Irschen	20611	
	Kleblach-Lind	20613	
	Oberdrauburg	20625	
	Steinfeld	20637	
	Weißensee	20639	
Oberes Mölltal	Großkirchheim	20605	
	Heiligenblut	20610	
	Mörtschach	20622	
	Rangersdorf	20631	
	Stall	20636	
	Winklarn	20640	UZ
Unteres Mölltal	Flattach	20607	
	Mallnitz	20618	
	Mühdorf	20624	
	Obervellach	20627	UZ
	Reißeck	20644	
Gegendtal	Afritz	20701	
	Arriach	20703	
	Feld am See	20708	
	Treffen	20724	UZ
Unteres Drautal	Ferndorf	20710	
	Fresach	20712	
	Paternion	20720	UZ
	Stockenboi	20723	
	Weißenstein	20726	
Unteres Gailtal - Dreiländerecke	Arnoldstein	20702	UZ
	Fejstritz an der Gail	20707	
	Hohenthurn	20713	
	Nötsch im Gailtal	20719	
Villacher Feld - Faaker Senke	Villach	20201	MZ
	Bad Bleiberg	20705	
	Finkenstein	20711	UZ
	Wernberg	20727	
Wörthersee West - Oberes Rosental	Rosegg	20721	
	Sankt Jakob im Rosental	20722	UZ
	Velden am Wörther See	20725	UZ
Jauntal	Eberndorf	20803	UZ
	Eisenkappel-Vellach	20804	
	Gallizien	20806	
	Globasnitz	20807	
	Sankt Kanzian am Klopeiner See	20813	
	Sittersdorf	20815	
Unteres Jauntal	Bleiburg	20801	UZ

	Feistritz ob Bleiburg	20805	
	Neuhaus	20810	
Völkermarkter Hügelland	Diex	20802	
	Griffen	20808	
	Ruden	20812	
	Völkermarkt	20817	MZ
Mittleres Lavanttal	Frantschach-Sankt Gertraud	20905	
	Wolfsberg	20923	MZ
Oberes Lavanttal	Bad Sankt Leonhard im Lavanttal	20901	UZ
	Reichenfels	20912	
	Preitenegg	20911	
Unteres Lavanttal	Lavamünd	20909	
	Sankt Andrä	20913	UZ
	Sankt Georgen im Lavanttal	20914	
	Sankt Paul im Lavanttal	20918	UZ
Feldkirchner Hügelland - Ossiachertal	Feldkirchen in Kärnten	21002	MZ
	Glanegg	21003	
	Himmelberg	21005	
	Ossiach	21006	
	Sankt Urban	21008	
	Steindorf am Ossiacher See	21009	
	Steuerberg	21010	
Oberes Gurktal	Albeck	21001	
	Gnesau	21004	
	Reichenau	21007	